

#TakeCareResidenzen

Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Förderprogramm #TakeCareResidenzen richtet sich an bundesweit bemerkenswerte frei produzierende darstellende Künstler*innen und hat deren künstlerische Weiterentwicklung in der gegenwärtigen Situation sowie Stabilisierung von Verbindungen durch die Förderung von Residenzen zum Ziel - an über die gesamte Bundesrepublik verteilten Produktionsorten, die in dem bundesweiten Netzwerk „Bündnis internationaler Produktionshäuser“ zusammengeschlossen bzw. mit diesem assoziiert sind. Befördert wird ergebnisoffenes, produktionsunabhängiges künstlerisches Arbeiten wie Recherchen zur Generierung von Inhalten und zukünftige Konzeptentwicklungen sowie alle Tätigkeiten, die auf die Stabilisierung der künstlerischen Aktivitäten ausgerichtet sind und in einer Residenz an bzw. in Verbindung zu einem der unter Punkt **05** aufgelisteten Residenzorte stattfinden. Die Vorhaben können aus allen Bereichen der Darstellenden Künste kommen und müssen in Form eines Sachberichtes dokumentiert werden.

02. Die stipendienartige Förderung in Höhe von bis zu 5.000€ wird an Einzelkünstler*innen vergeben. Langjährig kollektiv arbeitende Künstler*innengruppen können ihre Anträge für bis zu fünf antragstellende Personen zum selben Vorhaben gebündelt stellen (bis zu 5mal bis zu 5.000€).

03. Antragsteller*innen müssen in den letzten zwei Jahren nachweislich in maßgeblichen künstlerischen Positionen in mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekten der Darstellenden Künste mitgewirkt haben oder alternativ ihre bundesländerübergreifende bzw. internationale Gastspiel- oder Produktionstätigkeit im selbstbeauftragten künstlerischen Schaffen belegen. Das Vorhaben muss von einer*m Künstler*in (oder bei Bündelung der Anträge von einem Künstlerischen Team) verantwortet, getragen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Residenzen möglich, die über die Dauer von zwei Monaten hinausreichen - in diesen Fällen sind jeweils zusätzliche Anträge mit entsprechendem Verweis einzureichen.

04. Die antragsstellenden Künstler*innen der #TakeCareResidenzen-Vorhaben müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben im Rahmen von #TakeCareResidenzen müssen in Deutschland realisiert werden.

05. Die Spielstätten, deren Residenzbescheinigung zum Antrag berechtigt, sind folgende:

- Aus dem Bündnis internationaler Produktionshäuser:

FFT Forum Freies Theater (Düsseldorf)	HAU Hebbel am Ufer (Berlin)	HELLERAU Europäisches Zentrum der Künste (Dresden)	Kampnagel Zentrum für schönere Künste (Hamburg)	Künstlerhaus Mousonturm (Frankfurt/M)	PACT Zollverein (Essen)	tanzhaus nrw (Düsseldorf)
---	-----------------------------------	--	---	---	----------------------------	------------------------------

Fristen und Antragstellung

06. Die Anträge auf #TakeCareResidenzen-Vorhaben sind bis zum 01. April 2021 einzureichen.

07. Die Antragstellung muss über das entsprechende Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus

(a) einen einfachen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Punkte **10** bis **12** dieser Regularien,

(b) einen Nachweis über die KSK-Beitragsmitteilung für 2020 (oder alternativ eine Auflistung der Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit in 2018, 2019 und 2020 mit Belegen in Form von 2-3 aussagekräftigen, exemplarischen Rechnungen oder Honorarverträgen mit entsprechendem Kontoauszug des Zahlungseingangs). Bei einer gebündelten Antragstellung müssen diese Nachweise für alle Künstler*innen einzeln erbracht werden.

(c) einen Nachweis über (mindestens eine) mit öffentlichen Mitteln geförderte Produktion der letzten drei Jahre (z. B. in Form eines Zuwendungsbescheids) oder (mindestens ein) bundesländerübergreifendes bzw. internationales Gastspiel der letzten drei Jahre (z. B. in Form eines Gastspielvertrages oder einer Gastspielrechnung mit Beleg des Zahlungseingangs),

(d) eine Bescheinigung der jeweiligen Spielstätte über die Gewährung einer Residenz im beantragten Zeitraum.

08. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Punkt **07**) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (01. April 2021 bis spätestens 23:59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

09. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages. Bei gebündelter Antragstellung erhalten die beteiligten Künstler*innen jeweils einzelne Verträge. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum für Residenzen an einer Spielstätte des Bündnisses internationaler Produktionshäuser am 31. August 2021. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

10. Der Fonds fördert die #TakeCareResidenzen-Vorhaben in Höhe bis zu maximal 5.000 Euro. Die Höchstsumme bei gebündelter Antragstellung (maximal 5 Personen) beträgt 25.000 Euro. Eine Kofinanzierung mit weiteren Mitteln ist ausgeschlossen.

11. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)). Mindestens 90% der Fördersumme müssen für das eigene Honorar, maximal 10% dürfen für Sachkosten aufgewendet werden. Eine Aufwendung für das eigene Honorar in Höhe von 100% der Antragsumme ist zulässig.

12. Voraussetzung für eine #TakeCareResidenzen-Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

13. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das [#TakeCareResidenzen](#)-Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.
14. Ein Vorhaben kann jeweils nur einmal in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.
15. Ein Vorhaben darf nicht bereits durch eine andere Förderung im Rahmen von NEUSTART KULTUR gefördert werden.
16. Künstler*innen, die eine Förderung im Programm [#TakeCare](#) im Rahmen von NEUSTART KULTUR (nach dem 01.08.2020) erhalten haben, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Diese Regularien gelten ab 01. Februar 2021 und basieren auf den [Fördergrundsätzen](#) der BKM, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, für das Programm NEUSTART KULTUR: Erhalt und Stärkung der Freien Darstellenden Künste. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 22. Februar 2021
Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung